

BVGer C-6694/2014 vom 29. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6694_2014

FR: TAF C-6694/2014 du 29 avril 2015

IT: TAF C-6694/2014 del 29 aprile 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Zwischenverfügung vom 28. Oktober 2014 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese die notwendige medizinische Begutachtung des Beschwerdeführers in Argentinien veranlasse. Im Übrigen wird das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (mehrwertsteuerfrei) zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Duplik der Vorinstanz vom 27.3.2015 samt Beilagen) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Patrizia Levante Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.